

II-561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.4.1967

231/A.B.

zu 242/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-
Ing. Dr. W e i ß
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend den Bau des Dobratsch-Senders.

-.-.-.-

Bezugnehmend auf die obenangeführte schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Mit dem Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 195/66, am 1. Jänner 1967 gehören die Angelegenheiten des Rundfunks in den Wirkungsbereich der Bundesregierung. Für die Vorbereitung und Durchführung der diesbezüglichen Beschlüsse der Bundesregierung ist das Bundeskanzleramt zuständig.

Von dieser Regelung sind die Zuständigkeitsbestimmungen des Fernmeldegesetzes, BGBl.Nr. 170/1949, unberührt geblieben. In die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen fallen daher die zum Wirkungsbereich der Obersten Fernmeldebehörde gehörenden Aufgaben, insbesondere die Erteilung der Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Sendeanlagen, und damit im Zusammenhang auch die zur Zuteilung der Sendefrequenzen notwendigen internationalen Verhandlungen.

Da dem Österreichischen Rundfunk, Gesellschaft m.b.H., die Planung und Ausgestaltung des Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendernetzes obliegt, bin ich für die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen Anfrage nicht mehr zuständig.

-.-.-.-